

FLUGLÄRMREPORT

zum Flughafen Leipzig/Halle

«Eines Tages wird der Mensch den Lärm ebenso unerbittlich bekämpfen müssen, wie die Cholera und die Pest.» Robert Koch (Nobelpreisträger für Medizin)



Februar 2025

BI „Gegen die neue Flugroute“, 04139 Leipzig, PF 26 01 10
Mitglied in der Bundesvereinigung gegen Fluglärm e.V.
pressefluglaermleipzig@t-online.de
www.fluglaermleipzig.de

IN DIESER AUSGABE

Es ist vollbracht – die Klage in Kurzfassung	1 - 3
Statistiken zum Fürchten	4
Jetzt sind Sie am Zug	5

Es ist vollbracht

Zugegeben, es war in den letzten Wochen schwierig, die allseits aufgeheizte Politikstimmung mit Sachthemen zu durchdringen. Zumal, wenn es sich um eine Klage handelt, die von der Flughafenlobby ohnehin und von der Politik zumindest in Teilen lieber unter als auf dem Tisch gesehen würde. Dies ist aber nicht der Fall. Die Klage liegt nun auch ohne großes Medienaufsehen dem Obergericht in Bautzen auf dem Tisch, dank dem BUND, der IG Nachtflugverbot, der BI „Gegen die neue Flugroute, dem Aktionsbündnis gegen den Ausbau des Frachtflughafens LEJ und einer

einer Menge von engagierten Einzelbürgern.

Mehr als 400 Seiten Klagebegründung im „Juristendeutsch“, das ist selbst für Flugwesen-Insider ein harter Brocken. Wir haben uns deshalb mit tatkräftiger Unterstützung der **Kanzlei Baumann Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB** (Würzburg/Leipzig), welche die Klage auch vertritt, der Mühe unterzogen, die Schwerpunkte der Klage allgemeinverständlich aufzuarbeiten. Hier daraus wiederum die wichtigsten Aussagen:

FLUGLÄRMREPORT

zum Flughafen Leipzig/Halle

«Eines Tages wird der Mensch den Lärm ebenso unerbittlich bekämpfen müssen, wie die Cholera und die Pest.» Robert Koch (Nobelpreisträger für Medizin)

Zunächst sehen die Kläger in der Genehmigung des Ausbauvorhabens mehrere gravierende Verstöße gegen deutsches und europäisches Recht und beantragen deshalb:

1. Die vollständige Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses, da dieser mit zwingendem Recht unvereinbar ist.
2. Hilfsweise die Feststellung der Rechtswidrigkeit und Nichtvollziehbarkeit, falls das Gericht eine vollständige Aufhebung nicht für erforderlich hält.
3. Die Verpflichtung der Landesdirektion Sachsen, über bestimmte Schutzmaßnahmen (insbesondere zu Lärm- und Ultrafeinstaubbelastung) erneut unter Berücksichtigung der gerichtlichen Vorgaben zu entscheiden.

Zentrale Klagegründe:

1. Fehlerhafte Abwägung der Lärmbelastung – Unzureichender Schutz der betroffenen Bevölkerung

Die Kläger rügen, dass die Planfeststellungsbehörde die Auswirkungen des zusätzlichen Fluglärms auf die betroffenen Anwohner nicht ordnungsgemäß ermittelt und nicht angemessen berücksichtigt hat. Dies betrifft insbesondere die starke Zunahme der Nachtflugbewegungen, die durch die Vorfelderweiterung ermöglicht wird. Die zugrundeliegenden Lärmberechnungen der Behörde beruhen auf **fehlerhaften Annahmen zur Bahnverteilung**, die zu einer **Unterschätzung der Lärmbelastung** in bestimmten Wohngebieten führen. Darüber hinaus hatte sich nach Ansicht der Kläger die **Behörde** bei Genehmigung des Flughafenausbaus im Jahre 2004 dahingehend selbst festgelegt, **dass die besonderen Zumutungen eines nahezu unbeschränkten Nachtflugbetriebs der Region nur dann zumutbar sind, wenn zugleich ein besonders anspruchsvolles passives Schallschutzkonzept verwirklicht wird, das strikt wirkungsbezogen auf die Vermeidung von Aufweckreaktionen ausgerichtet ist.** Dieses **Prinzip hat die Planfeststellungsbehörde mit der 15. Änderung aufgegeben.** Darüber

hinaus enthalten die Lärmschutzregelungen des Beschlusses keine hinreichenden Einschränkungen für besonders laute Flugzeuge.

Die Kläger kritisieren außerdem, dass die Behörde sich auf eine **veraltete Einschätzung der Gesundheitsgefahren durch nächtlichen Fluglärm** stützt. Wissenschaftliche Studien belegen, dass bereits bei **Dauerschallpegeln von 40 dB(A) während der Nacht** signifikante Gesundheitsrisiken bestehen, insbesondere in Form von **erhöhten Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Bluthochdruck und Schlafstörungen.**

2. Unzureichende Berücksichtigung der Klimafolgen – Verstoß gegen das Klimaschutzgesetz

Die Kläger argumentieren, dass die **Auswirkungen des Flughafenausbaus auf das Klima unzureichend geprüft und abgewogen** wurden. Die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde widerspricht danach den deutschen Klimaschutzverpflichtungen nach dem Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) sowie den internationalen Verpflichtungen aus dem Pariser Klimaabkommen. Diesen Vorwurf begründen die Kläger mit einer fehlenden Berücksichtigung der Treibhausgasemissionen des internationalen Luftverkehrs. Die Planfeststellungsbehörde hat sich in ihrer Betrachtung der **Klimabilanz ausschließlich auf inländische Flugbewegungen beschränkt**, während der Flughafen Leipzig/Halle in erster Linie **internationalen Frachtverkehr** abwickelt. Nach den überschlägigen Berechnungen der Kläger werden allein infolge des Ausbaus des Flughafens ab 2032 jährlich 1,5 Mio. t CO₂ mehr ausgestoßen als ohne den Ausbau. Die Erweiterung des Flughafenausbaus gefährdet damit das Ziel der Klimaneutralität bis 2045, auch weil klimaneutrale Antriebstechnologien bis zu diesem Zeitpunkt nach Einschätzung von Fachleuten nicht realistisch sind. Die Kläger kritisieren auch, dass die Behörde **keine Abwägung über die langfristigen Klimaeffekte** vorgenommen hat und damit gegen das Gebot einer nachhaltigen und intergenerationellen Klimapolitik verstößt.

FLUGLÄRMREPORT

zum Flughafen Leipzig/Halle

«Eines Tages wird der Mensch den Lärm ebenso unerbittlich bekämpfen müssen, wie die Cholera und die Pest.» Robert Koch (Nobelpreisträger für Medizin)

3. Verstöße gegen das Habitatschutzrecht, das Artenschutzrecht und die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die Kläger argumentieren, dass die Planfeststellungsbehörde die Auswirkungen des Vorhabens auf **Natura-2000-Gebiete** unzureichend untersucht und die gesetzlichen Schutzanforderungen nicht erfüllt hat. Konkret betroffen ist eine ganze Vielzahl an Natura-2000-Gebieten, **so etwa das FFH-Gebiete Leipziger Auen-system, das Vogelschutzgebiet Leipziger Auwald und das Vogelschutzgebiet Saale-Elster-Aue**. Die durchgeführte Prüfung weist nach Ansicht der Kläger **mehrere gravierende methodische, fachliche und auch rechtliche Fehler auf**. Die Kläger sehen in der mangelhaften FFH-Verträglichkeitsprüfung einen **klaren Verstoß gegen europäisches Naturschutzrecht** und fordern daher eine erneute, fachlich korrekte Prüfung oder die Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses.

Dieser Vorwurf betrifft auch die sog. **Südabkurvung**, einem in der derzeit genehmigten Form beim Ausbau des Flughafens zu einem Luftfrachtdrehkreuz nicht vorhergesehenen Flugverfahren. Die Kläger werfen der Behörde hier vor, dass sie die vom Gesetzgeber explizit neu geschaffenen Möglichkeiten, auch im Planfeststellungsverfahren auf die räumliche Verteilung des Luftverkehrs Einfluss nehmen zu können, abwägungsfehlerhaft nicht genutzt hat.

4. Ultrafeinstaubbelastung – Gesundheitsgefahren nicht ausreichend geprüft

Neben den negativen Lärm-, Klima- und Naturauswirkungen kritisieren die Kläger vor allem, dass die **Belastung durch Ultrafeinstaubpartikel (UFP)** in der Planfeststellung **unzureichend berücksichtigt** wurde. Die Kläger kritisieren u.a., dass die **bestehenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Gesundheitsgefährdung durch UFP nicht berücksichtigt** wurden. Insbesondere fehlt eine räumlich differenzierte Analyse, die zeigt, welche Wohngebiete und sensiblen Einrichtungen (z. B. Schulen, Krankenhäuser) in besonderem Maße betroffen sind. **Die Kläger erachten es als**

rechtsfehlerhaft, dass die Planfeststellungsbehörde keinerlei Maßnahmen in Bezug auf Ultrafeinstaub-Emissionen getroffen hat. Während an anderen Flughäfen Maßnahmen zur Reduktion der UFP-Belastung ergriffen werden, enthält die Planfeststellung **keinerlei Vorgaben zur Emissionsminderung**. Die Kläger fordern eine **Verpflichtung zur kontinuierlichen Luftqualitätsüberwachung**, um die UFP-Belastung zu dokumentieren und wirksame Maßnahmen abzuleiten.

Fazit

Die Kläger sehen in der 15. Planänderung des Flughafens Leipzig/Halle gravierende Verstöße gegen **Lärmschutz-, Gesundheits-, Natur- und Klimaschutzvorschriften**. Die Planfeststellungsbehörde hat wesentliche Umweltbelastungen entweder **unzureichend geprüft oder fehlerhaft abgewogen**, sodass der Beschluss **nicht rechtmäßig ergangen ist**.

Die Kläger fordern daher:

- ✓ **Aufhebung des Beschlusses oder Neubewertung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Lärm-, Gesundheits- und Umweltbelastungen.**
- ✓ **Erweiterte Lärmschutzmaßnahmen**, insbesondere in der Nachtzeit.
- ✓ **Umfassende Neubewertung der Habitatschutz-Auswirkungen unter Berücksichtigung der besten wissenschaftlichen Erkenntnisse.**



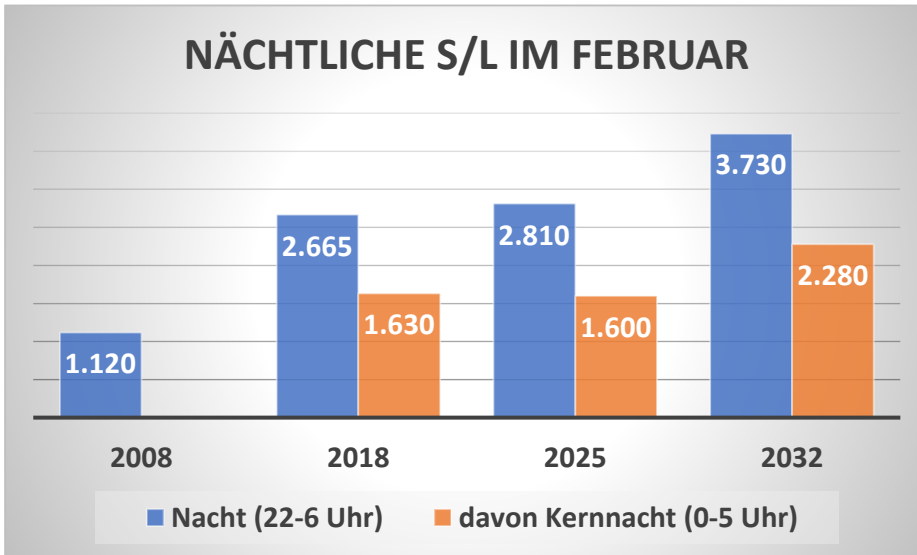
Ziehen an einem Strang: BI „Gegen die neue Flugroute“, IG Nachtflugverbot Leipzig/Halle e.V., Frau Dr. Hess (Kanzlei Baumann Rechtsanwälte PartGmbH), BUND, Aktionsbündnis gegen den Ausbau des Frachtflughafens LEJ (v.l.n.r) **MZ**

FLUGLÄRMREPORT

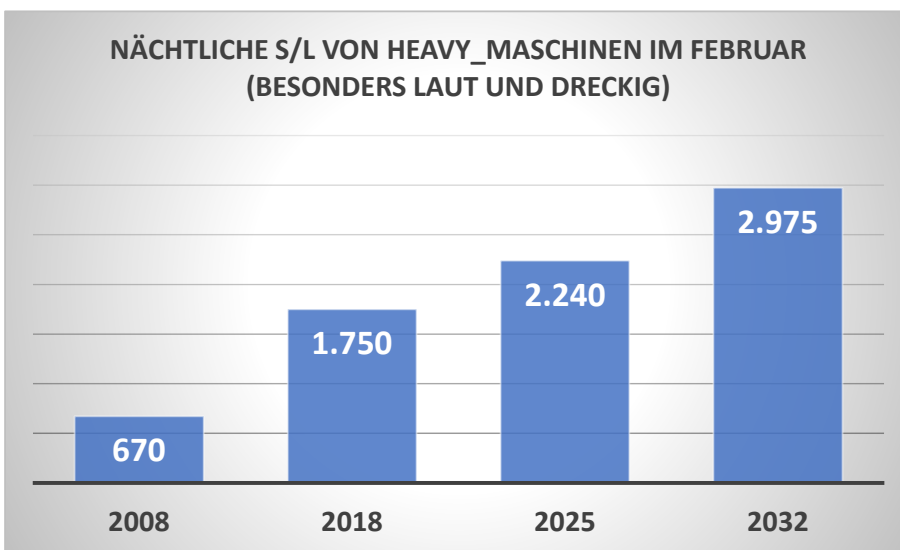
zum Flughafen Leipzig/Halle

«Eines Tages wird der Mensch den Lärm ebenso unerbittlich bekämpfen müssen, wie die Cholera und die Pest.» Robert Koch (Nobelpreisträger für Medizin)

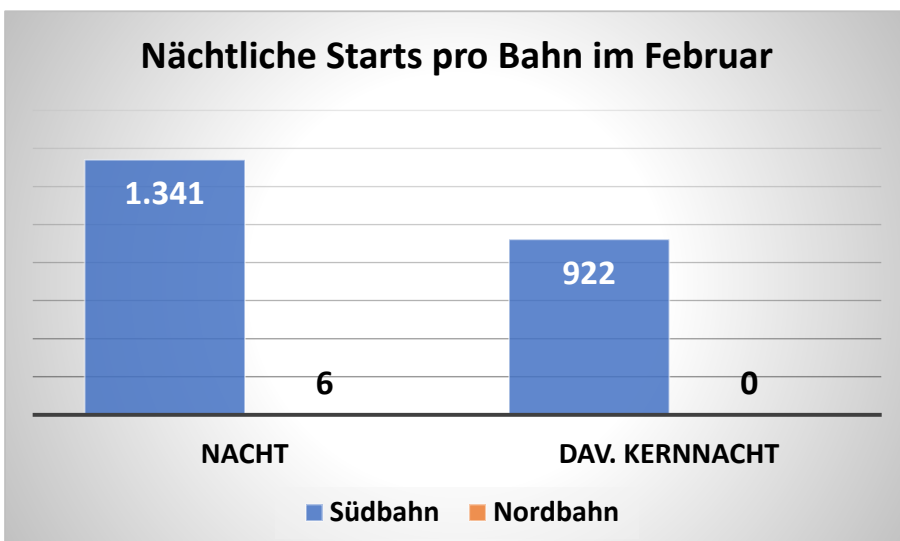
Statistiken zum Fürchten



Lt. Planfeststellungsbeschluss sollen die nächtlichen S/L bis 2032 auf 140% steigen.



Lt. Planfeststellungsbeschluss sollen die S/L von Großraumflugzeugen (Heavy) bis 2032 auf 170% steigen.



99,2% der nächtliche Starts erfolgen von der stadtnahen Südbahn. Nach PFB 2004 sollten es 50% sein. Soweit zur Glaubwürdigkeit von Zusagen in Planfeststellungsverfahren zum Thema Lärmschutz.

FLUGLÄRMREPORT

zum Flughafen Leipzig/Halle

«Eines Tages wird der Mensch den Lärm ebenso unerbittlich bekämpfen müssen, wie die Cholera und die Pest.» Robert Koch (Nobelpreisträger für Medizin)

Jetzt sind Sie am Zug

Liebe Mitstreiter, Unterstützer, Leser,

Sie haben über Jahre hinweg – nicht zuletzt durch unsere Berichterstattung – verfolgen können, wie wir als David gegen die sog. kurze Südabkürzung und ungleiche Bahnverteilung aufgestanden sind, die IG Nachtflugverbot Leipzig/Halle e.V. gegen den immer weiter ausufernden Nachtfluglärm kämpfte, sich innerhalb des Planfeststellungsverfahrens tausende Mitbürger als Souverän gegen den Ausbau des Frachtflughafens ausgesprochen und engagiert haben und wie sich letztlich ein Bündnis verschiedener Initiativen gegen den weiteren Ausbau des Frachtflughafens gefunden hat. Diese vereinten Kräfte haben zur nun vorliegenden Klage geführt. Und wir sind zuversichtlich, dass diese uns zum Erfolg führen wird – vorausgesetzt, uns gehen die finanziellen Mittel nicht aus. Denn anders als unser Gegner, der Freistaat Sachsen, verfügen wir nicht über dessen schier unerschöpfliche steuerfinanzierte Ressourcen. Deshalb sind Sie nun am Zug, der Klage die nötige Absicherung zu geben. Helfen Sie uns und sich selbst!



FON

0341 4 61 54 40



MAIL

info@fluglaermleipzig.de
pressefluglaermleipzig@t-online.de



WEB

www.fluglaermleipzig.de



ANSCHRIFT

Bl „Gegen die neue Flugroute“
04139 Leipzig, Postfach 26 01 10



TREFFEN

Zur Gartenklause
Stammerstraße 11
04159 Leipzig

Termine werden auf nebenstehender Webseite veröffentlicht

FAKT!

Der Flughafen
Leipzig-Halle
ist die



LAUTESTE
STADTNAHE
NÄCHTLICHE

Lärmquelle
Deutschlands.

Veranstaltungen, Flyer, Plakate, Presse, ggf. Rechtsstreitigkeiten...

Wir tun unser Möglichstes, um den Ausbau zu verhindern. Unterstützen Sie uns bitte. Jeder Euro kommt an! Als nicht von staatlicher oder kommunaler Seite finanziell unterstützte Initiative, die Großes für die Region bewirken will, sind wir auf Ihre Hilfe angewiesen.

Empfänger: IG Nachtflugverbot Leipzig/Halle e.V.

Bank: Volksbank Delitzsch eG

IBAN: DE04 8609 5554 0176 7056 20

BIC: GENODEF1DZ1

Verw. Zweck: Frachtflugausbau verhindern

Gern stellen wir Ihnen auf Wunsch eine Spendenquittung aus.